

Friedhofsgebührensatzung vom 28.09.2006, in Kraft getreten am 21.10.2006

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2006 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498)
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488)
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127)

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Feuerbestattungsanlage sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg in ihrer jeweils geltenden Fassung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettung haben die Antragsteller/innen zu tragen.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung sind verpflichtet,

- a) wer die Benutzung beantragt,
- b) wer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Bestattung verpflichtet ist,
- c) wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat,
- d) wer sich der Stadt gegenüber zur Kostenübernahme verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig zu den in den Gebührenbescheiden angegebenen Zahlungsterminen oder bei Erteilung der Genehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg vom 24.03.2005 außer Kraft.